

Satzung der Hansestadt Demmin über die Festlegung der Gebietsbereiche und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 48 (6) der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. ÄndGLBauO M - V vom 28.03.2001 (GVOBl. M - V S. 60) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 29 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M - V S. 360), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 10.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Hansestadt Demmin werden Gebietsbereiche festgelegt.
- (2) Der Gebietsbereich I umfasst das gesamte Territorium der Hansestadt Demmin, mit Ausnahme des Gebietsbereichs II.
- (3) Der Gebietsbereich II umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (Marktbereich) und ist in dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebietsbereichs-abgrenzungsplan durch Umrandung in einer schwarzen unterbrochenen Linie dargestellt.
- (4) Der im Absatz 3 genannte Gebietsbereichsabgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz in dem Gebietsbereich I wird auf 765,-- EURO festgesetzt.
- (2) Der Geldbetrag je Stellplatz in dem Gebietsbereich II wird auf 250,-- EURO festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit diesem Tage die Stellplatzablösesatzung der Hansestadt Demmin vom 11.06.1997 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, den 7.11.2001

Wellmer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl M-V S. 29 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl M - V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hansestadt Demmin, den 7.11.2001

Ernst Wellmer

Wellmer
Bürgermeister

